

ren Gesetzgebungsakt bedarf"³; das gleiche Problem bestand bezüglich der "Frage, ob die im Saargebiet von der Regierungskommission im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Rechtsnormen - entweder im Ganzen, oder soweit sie von der deutschen Gesetzgebung abwichen - ohne weiteres ihre Geltung verlieren würden, oder ob sie, um wirksam zu werden, besonders außer Kraft gesetzt werden müßten"⁴. Derselben Rechtsunsicherheit trat man allerdings in der Frage der Gültigkeit des Reichskonkordates im Saarland sofort (nämlich mit dem Schreiben des kath. Reg.Präs. Saassen, Trier, wahrscheinlich am 5. März 1935 an Bornewasser auf besondere Anweisung Bürckels hin) entgegen; gingen Bischof Sebastian und Bischof Bornewasser, der Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli und der Heilige Stuhl davon aus, daß das Konkordat nach der Rückgliederung des Saarlandes auch dort seine Anwendung finden werde, so sollte nach einer direkten Anweisung Hitlers dieses eben dort nicht gelten⁵.

Mit der Übernahme des Saargebietes galten in diesem Gebiet alle internationalen Abmachungen, die das Reich seit dem 11. November 1918 abgeschlossen hatte. Von einer entsprechenden Gesetzesregelung wurde diesbezüglich Abstand genommen und vielmehr auf das bei einer Staatensukzession bekannte "Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen"⁶ zurückgegriffen. Diese Regelung entsprach durchaus der deutschen Rechtsauffassung, wobei von Reichsseite davon ausgegangen wurde, daß die Souveränität des Reiches während der 15jährigen Saargebiets-Zeit nur geruht hatte⁷. Anders hingegen vollzog sich die Einführung der innerstaatlichen deutschen Rechtsordnung, die erst allmählich dem übrigen Deutschland angeglichen wurde. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß im innerstaatlichen Recht enorme Veränderungen der Rechtsordnung eingetreten waren, während der internationale Rechtszustand sich in dieser Zeit nicht wesentlich verändert hatte. Unter dem Gesichtspunkt der Staatensukzession dürfte auch das Schreiben des Außenministers, Freiherr von Neurath, vom 3. Dezember 1934 zu sehen sein, das den Saarländern, die am 3. Dezember 1934 im Saargebiet wohnten, ein Abzugsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten zugestand, mit entsprechenden Regelungen bezüglich des beweglichen Vermögens. Diese Emigranten, die das *flexile privilegium emigrationis* in Anspruch nahmen, verloren *de iure* nicht ihre deutsche Staatsangehörigkeit, so daß sie folglich erst im Ausland (Frankreich) ihren Anspruch auf Einbürgerung anmelden mußten; *de facto* waren sie jedoch gezwungen, im Falle ihrer Wiedereinreise ins Reich um Wiederaufnahme zu bitten.

³ Schr. des Reichsverkehrsministers an den Reichsminister des Innern, den Reichsminister der Justiz, den Beauftragten des Reichskanzlers für Saargelegenheiten, das AA v. 28.12.1934. AA...betr. Die Rückgliederung des Saargebiets 1935, Bd. 1.

⁴ Ebd. Bd. 1. Vgl. B.J. Faber, Kirche und Staat, S. 132-135.

⁵ Siehe ausführlich IX. Kap. 1.

⁶ Vgl. O. Langfelder, Die völkerrechtliche Rückgliederung, S. 25, Anm. 128.

⁷ Vgl. Aloisis Bericht v. 5.12.1934: SDN JO 15, 1934, S. 1.694ff.